



Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim
 Obertor 13
 55590 Meisenheim

Antrag Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Vorbemerkung:

Dem Veranstalter wird empfohlen, spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen und gegebenenfalls mit der zuständigen Polizeidienststelle in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären. Die Gestattung ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

Vermerke: / / /

Bezeichnung der Veranstaltung (besonderer Anlass):

1. Antragsteller und zuständiges Finanzamt

Name des Vereins oder der juristischen Person	
Anschrift	
Name, Vorname und Geburtsdatum des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll	
Anschrift	
zuständiges Finanzamt	
Erreichbarkeit des Veranstalters	Erreichbarkeit der Verantwortlichen während der Veranstaltung vor Ort
Name: Telefon: Mobil: Email:	1) Name: Mobil: 2) Name: Mobil:

2. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank Schank und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
 Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
 Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken
 Veranstaltung ohne Musik Veranstaltung mit Musik
 Veranstaltung mit Live-Auftritt(en), Setcard beifügen
 Fastnacht Vereinsfest Konzert Weinfest MSS-Party Kirmes Sonstiges

Kommerzieller Kooperationspartner Ja Nein

Name/Bezeichnung des Kooperationspartners	
Anschrift	
E-mail	
Telefon:	Mobil:

3. Zeit

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

4. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von
 unter 16 Jahren über 16 Jahren über 18 Jahren

5. Veranstaltungsort und Besucherzahlen

- Ortsrand Wiese / Sportplatz Halle Bürger-, Gemeindehaus
 Schulgebäude, -gelände Festzelt Kita / Kitagelände

PLZ, Ort, Straße, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Gebäudes
Ausstattung des Veranstaltungsraumes
<input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung <input type="checkbox"/> mit Bestuhlung <input type="checkbox"/> Stühle und Tische

6. Erwartete Besucherzahl:

Zulässige Besucherzahl laut Belegungsplan:

7. Hausrecht:

- Der Veranstalter besitzt das Hausrecht
 für den Veranstaltungsraum (Raum oder Flächen im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

8. Werbung:

Der Veranstalter verpflichtet sich das Ordnungsamt über die Art der Bewerbung zu informieren.

Die Werbung erfolgt mittels:

Facebook WhatsApp Twitter Instagram Plakate und Flyer Sonstiges:

Ein Entwurf des Abdrucks der geplanten Werbung (Flyer, Text der Anzeige in der Presse, usw.)

ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

9. Getränkeausgabe:

a) Beginn:

	ab Veranstaltungsbeginn
	ab 20:00 Uhr
	ab 22:00 Uhr
	ab 24:00 Uhr
	ab: Uhr

b) Ende:

	ab 0:00 Uhr
	ab 1:00 Uhr
	ab 1:30 Uhr
	ab: Uhr

c) separater Barbereich: (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich

Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

10. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte
Personen
Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes/Security
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes/ Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes/ Security
Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes/ Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes/ Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)
Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

11. Eintrittspreise und Preisgestaltung:

One-Way-Ticket: Ja Nein

Der volle Eintrittspreis wird von Anfang an erhoben.

Der Eintrittspreis wird gestaffelt erhoben.

Bis _____ Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.

Ab _____ Uhr bis _____ Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

12. Sanitäre Einrichtungen

Toilettenanlagen sind vorhanden: Ja, am Veranstaltungsort. Nein

Entfernung in Metern _____

Anzahl: _____ Urinale Herren _____ Toiletten-Herren _____ Damen-Toiletten

Personal-Toiletten vorhanden: Ja Nein

13. Jugendschutz

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche, des Alkoholverbots und des Rauchverbots muss gewährleistet sein. Die Veranstalter und Ordner müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.

Die Überwachung des Jugendschutzes obliegt dem:

Veranstalter

Securitydienst

a) Aufenthaltsverbot:

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeine Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet:

- Einsatz von JS-Plakaten / JS-Flyern und PartyPass-Box
- Kontrollen am Eingang zum Versammlungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- geeignete Zutrittskontrolle (z.B. PartyPass, PartyPassApp)
- Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“)
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch Gegenkontrolle des Veranstalters ab 24 Uhr
- durch:

b) Alkohol- und Tabakverbot:

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Alkohol- und Tabakverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeine Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet:

- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
- durch ständige Kontrolle im Raucherbereich
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst
- durch:

14. Zusätzliche Angaben

Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann, wenn gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für Antragsteller und Veranstalter:

Im Vorfeld einer Veranstaltung für und mit Jugendlichen kann Sie das Kreisjugendamt beratend unterstützen, vor allem bzgl. des Jugendschutzgesetzes.

Bei Interesse nehmen Sie Kontakt zur Kreisjugendförderung Bad Kreuznach auf.

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Allgemeines zur Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote

Nach dem seit dem 31.08.2015 in Kraft getretenen Gaststättengesetz gilt in § 4 Abs. 1 folgendes:

„Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“ Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Nach § 20 GastG ist es ebenso verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

b) Landesfeiertagsgesetz (LFtG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 5 LFtG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes zugelassen.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 6 LFtG nicht erteilt am:

- Karfreitag
- Totensonntag
- Volkstrauertag ab 04:00 Uhr
- Allerheiligen von 13:00-20:00 Uhr

- Am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag ab 13:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind nach § 8 LFtG an folgenden Zeiten verboten:

- Von Gründonnerstag 04:00 Uhr bis Ostersonntag 16:00 Uhr
- Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag jeweils ab 04:00 Uhr
- Vom Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag 13:00 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 16:00 Uhr

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

d) Benutzung fliegender Bauten

Bei fliegenden Bauten, insbesondere vor der Inbetriebnahme von Festzelten, sind die Vorgaben nach § 69 Abs. 6 ff der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG § 1) sind

- a) Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten (JuSchG § 4, § 5, § 9), dass

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

Jugendlichen ab 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke oder branntweinhaltigen Mixgetränke sowie Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis am Veranstaltungsort verboten.

an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke am Veranstaltungsort gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen, oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet werden. Kinder unter 14 Jahre bis 22 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahre bis 24 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24 Uhr.

C. Nichtraucherchutz

a) **des Bundes**

(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

b) **des Landes Rheinland-Pfalz**

(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherchutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in

deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Die zulässige Besucherzahl ist beim Eigentümer / Vermieter des Veranstaltungsortes zu erfragen und einzuhalten.

E. Lärmschutz

a) Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO))	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO))	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Stand April 2017